

Stellungnahme von C/sells zum Entwurf der Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ – Entwurfsfassung des BMWi

Dr. Albrecht Reuter, Dr. Dierk Bauknecht, gemeinsam mit den C/sells-Partnern

Das C/sells-Konsortium bedankt sich für die Gelegenheit zur Kommentierung und nimmt zum o.g. Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Die Verordnung wird von C/sells prinzipiell begrüßt. Es ist geplant, dass einzelne Partner einzelne Regelungen der **Verordnung im Rahmen des Projekts C/sells in Anspruch nehmen** werden.
2. Laut Verordnungsentwurf sind **Assoziierte Partner** nur dann teilnahmeberechtigt, wenn sie bis zum 1. Juni 2017 in der Kooperationsvereinbarung des Konsortiums genannt werden. Da in C/sells vorgesehen ist, im Projektverlauf weitere assoziierte Partner zu akquirieren, plädieren wir dafür, diese Frist zu verlängern und **schlagen eine Frist bis zum 1. Juni 2018 vor**.
3. Letztverbraucher und Betreiber technischer Anlagen, auf die die Regelungen der Verordnung Anwendung finden können, sind nicht notwendigerweise Assoziierte Partner, die in der Kooperationsvereinbarung des Konsortiums genannt werden. Vielmehr können diese auch nur in einem **Vertragsverhältnis mit einzelnen Kooperationspartnern** stehen und in diesem Rahmen Anlagen zur Verfügung stellen. Auch solche Akteure sollten von der Verordnung erfasst werden.
4. Für Betreiber technischer Anlagen wird in §3 festgelegt, dass für jede Anlage eine gesonderte schriftliche Anzeige einzureichen ist. In C/sells werden auch Haushaltskunden adressiert werden. Wegen der voraussichtlich großen Teilnehmerzahl schlagen wir eine **vereinfachte, pauschalisierte Anmeldung** vor, zum Beispiel in Form einer Excel-Liste, die laufend aktualisiert wird.
5. Im Rahmen der **operativen Umsetzung** der Verordnung durch die Bundesnetzagentur und insbesondere bezüglich des Verfahrens zur Erstattung wirtschaftlicher Nachteile gehen wir davon aus, dass weitere Fragen auftreten werden; zum Beispiel zu den genauen Zahlungsmodalitäten oder zu den Datenvorgaben, die noch genauer spezifiziert werden müssen. Es wäre hilfreich, wenn Umsetzungsfragen zügig geklärt werden und hierfür ein **Ansprechpartner benannt** wird.
6. Die Verordnung regelt spezifische Aspekte, für die es aus heutiger Sicht einen Bedarf im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie“ gibt. Durch die gerade gestarteten Arbeiten in den Projekten, die gerade zu Beginn auch konzeptioneller Natur sind, und aufgrund der generell dynamischen Entwicklung des Stromsektors ist davon auszugehen, dass im Projektverlauf neue Aspekte auftreten werden. Auch diese sollten dann in der Verordnung adressiert werden können. Wir plädieren deshalb dafür, eine **Zwischenevaluation zum Beispiel in 2019 vorzusehen**, im Rahmen derer auch neue Regelungsbereiche diskutiert werden können.
7. **Perspektivisch** gehen wir davon aus, dass die in der Verordnung geregelten Aspekte nicht ausreichen werden, um einen Regelungsrahmen für ein System mit sehr hohen Anteilen erneuerbarer Energien zu entwickeln. Es sollte deshalb schon jetzt ein **Diskussionsprozess gestartet werden**, wie es ausgehend von der Verordnungsermächtigung zukünftig ermöglicht werden kann, regulatorische Innovationen zu testen und zu entwickeln. Dafür wurde an anderer Stelle das Instrument der **Regulatorischen Innovationszone** vorgeschlagen.¹

¹ Aufbauend auf den Diskussionen im Rahmen der Smart Grids-Plattform und der [Smart Grids-Roadmap](#) Baden-Württemberg wurde im Jahr 2014 im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ein [Diskussionspapier](#) erstellt, in dem das Instrument Regulatorische Innovationszone weiter ausgearbeitet und konkretisiert wurde. Darauf aufbauend wurde eine [gutachterliche Stellungnahme](#) in Auftrag gegeben und eine juristische Prüfung des Konzepts von der Kanzlei BeckerBüttnerHeld durchgeführt.